

Infoservice

Vergaberecht - Einschränkung der interkommunalen Zusammenarbeit

Der EuGH hat am 13. Juni 2013 in der Rechtssache C-386/11 sein Urteil zum Anwendungsbereich der interkommunalen Zusammenarbeit verkündet. Darin hat der Gerichtshof die vergaberechtsfreie Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen wie Kommunen und Landkreisen durch eine sogenannte delegierende Aufgabenübertragung für Hilfsgeschäfte deutlich eingeschränkt.

1. Dem Urteil lag eine Vorlage des OLG Düsseldorf vom 6. Juli 2011 (Az. VII- Verg 39/11) zugrunde. In dem Ausgangsrechtsstreit beabsichtigte der Landkreis Düren mit der Stadt Düren einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, in dem die Reinigung der Gebäude des Kreises im Stadtgebiet Düren im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung gegen finanzielle Entschädigung an die Stadt übertragen werden sollte. Dabei wollte sich der Kreis die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgabe vorbehalten. Die Stadt wiederum sollte ermächtigt werden, sich zur Auftragserfüllung Dritter zu bedienen.

2. Der EuGH stellt zunächst fest, dass diese Vereinbarung alle Merkmale eines öffentlichen Auftrages nach Art. 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2004/18 erfüllt. Ein solcher öffentlicher Auftrag fällt aber zum einen nicht in den Anwendungsbereich des Vergaberechts der Union, wenn eine Inhouse-Vergabe vorliegt. Diese Ausnahme konnte hier eindeutig ausgeschlossen werden, da der Landkreis trotz der vereinbarten Kontrolle der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung keine Kontrolle über die Stadt wie über eine eigene Dienststelle ausüben kann. Zum anderen liegt eine Ausnahme vor, wenn öffentliche Einrichtungen eine Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer ihnen obliegenden Gemeinwohlaufgabe vereinbaren. In einem solchen Fall sind die unionsrechtlichen Vergabevorschriften nicht anwendbar, sofern
 - solche Verträge ausschließlich zwischen öffentlichen Einrichtungen ohne Beteiligung Privater geschlossen werden,
 - kein privater Dienstleistungserbringer besser gestellt wird als seine Wettbewerber und
 - die vereinbarte Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.

Im vorliegenden Fall hat der EuGH entschieden, dass die Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt keine Zusammenarbeit zur Wahrnehmung einer Gemeinwohlaufgabe zum Gegenstand hat. Eine Vereinbarung, in der Hilfsgeschäfte ohne hoheitliche Aufgabenwahrnehmung von einem öffentlichen Auftraggeber auf eine andere öffentliche Stelle übertragen werden, ohne dass beide Stellen jeweils eigene Beiträge bei der Aufgabenerfüllung leisten, unterfällt demnach dem Vergaberecht. Im vorliegenden Fall hat der EuGH weiterhin festgestellt, dass dadurch, dass sich die Stadt zur Erfüllung der Aufgabe eines Dritten bedienen darf, dieser Dritte gegenüber anderen Unternehmen begünstigt werden könnte. Um eine Begünstigung Dritter durch den Vertrag über die öffentliche Zusammenarbeit festzustellen, kann es also bereits ausreichen, dass eine Einbeziehung weiterer Akteure durch diesen Vertrag ermöglicht wird.

3. Für öffentliche Auftraggeber bedeutet dies, dass eine delegierende Aufgabenübertragung von Hilfsgeschäften, wie Reinigungsdienstleistungen, Hausmeisterdienste oder auch einfache IT-Dienstleistungen, künftig regelmäßig nicht mehr vergaberechtsfrei möglich ist. Sollen derartige Hilfsgeschäfte auf andere öffentliche Einrichtungen übertragen werden, ist vielmehr ein Vergabeverfahren durchzuführen. Bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben oder im Bereich der Daseinsvorsorge, wie etwa bei der Abfallentsorgung, ist dagegen eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit öffentlicher Stellen weiterhin möglich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 9. Juli 2013

gez.

Miriam Knölle